

## **I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Trummer Medirent GmbH & Co KG (im Folgenden TRUMMER) und dem Beschäftiger.
2. Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen TRUMMER und dem Beschäftiger, insbesondere auch für alle künftigen Überlassungen, Zusatz- und Folgebeauftragungen, selbst wenn die in der jeweils aktuellen Fassung bestehenden AGB nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Diese AGB gelten auch bei Zurverfügungstellung von Arbeitskräften über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Dauer oder bei mündlicher Bestellung von Arbeitskräften.
3. TRUMMER erklärt, Verträge nur aufgrund dieser AGB abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigers wird ausdrücklich widersprochen. Von diesen AGB abweichende Bedingungen erlangen ausnahmslos nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie zwischen TRUMMER und dem Beschäftiger schriftlich vereinbart und von der Geschäftsführung von TRUMMER gegengezeichnet werden. Jedwede mündliche oder stillschweigende Abänderung nachstehender Bedingungen wird ausgeschlossen.

## **II. Leistungsumfang**

1. TRUMMER überlässt dem Beschäftiger Arbeitskräfte, welche die fachliche Eignung der vom Beschäftiger geforderten Berufsgruppe aufweisen. Die Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte entspricht, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, den durchschnittlichen Fähigkeiten einer Arbeitskraft der jeweiligen Berufsgruppe. Die von TRUMMER überlassenen Arbeitskräfte dürfen ausnahmslos nur für das in der Bestellung bzw. im Anforderungsprofil vereinbarte Tätigkeitsgebiet herangezogen werden. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigers. TRUMMER schuldet als Arbeitskräfteüberlasser keinen Arbeitserfolg.
2. Die Überlassung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).

3. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft nicht dem vereinbarten Anforderungsprofil, kann die überlassene Arbeitskraft nach Ablauf von zwei Wochen ab Arbeitsbeginn an TRUMMER zurückgestellt werden.

4. Der Kunde nimmt die Dienstleistungen von TRUMMER als Überlasser und als Arbeitsvermittler in Anspruch. TRUMMER verfügt über beide einschlägigen Gewerbeberechtigungen. Der Kunde ist daher berechtigt, die Arbeitskraft jederzeit direkt einzustellen oder auf andere Art und Weise zu beschäftigen. Davor hat er TRUMMER unverzüglich schriftlich davon zu informieren.

Erfolgt diese Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis (welcher Art auch immer) innerhalb von 12 Monaten, liegt - wirtschaftlich gesehen - Arbeitsvermittlung vor. Der Kunde nimmt daher die Vermittlungsaktivität von TRUMMER in Anspruch.

Der Kunde anerkennt, dass TRUMMER für die Akquisition der Arbeitskraft (für die Rekrutierungsaktivitäten etc.) einen entsprechenden wirtschaftlichen Aufwand getätigt hat. Die dafür vereinbarte Vermittlungsgebühr in der Höhe von 3 Bruttomonatsgehältern wird als angemessen anerkannt. Nach den ersten 6 Monaten der Überlassung verringert sich der Betrag der Vermittlungsgebühr um 1/6 je Monat. Die Vermittlungsgebühr wird mit der Dienstvertragsunterzeichnung zwischen dem Kunden und der Arbeitskraft fällig. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall einer Beschäftigung der Arbeitskraft über einen anderen Überlasserbetrieb.

## **III. Preise**

1. Grundsätzlich werden in den Angeboten der TRUMMER, Verrechnungsfaktoren angeführt, diese basieren auf den Lohn, Lohnnebenkosten und Abgaben zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Die aus dem Monatsgehalt und dem Verrechnungsfaktor resultierenden Verrechnungssätze verstehen sich als Nettopreise. Bezieht sich ein Angebot auf eine bestimmte zur Überlassung vorgesehene und namhaft gemachte Arbeitskraft so basieren die angeführten Nettopreise auf den Lohnkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Die Angebote sind stets verbindlich, solange sie nicht von TRUMMER und dem Beschäftiger wechselseitig unterzeichnet

sind oder durch den Arbeitsantritt der Arbeitskraft konkludent angenommen werden.

2. Die Nettopreise und das Überlassungsentgelt richten sich nach dem in dem jeweiligen Beschäftigungsbetrieb gültigen Kollektivvertrag. Der Beschäftigte hat TRUMMER über den anzuwendenden Kollektivvertrag, allfällige Betriebsvereinbarungen, Sozialleistungen sowie Arbeitszeitregelungen zu informieren. Insbesondere wird hierbei auf die Beschäftigterpflichten unter Punkt VI. verwiesen.

3. Bei kollektivvertraglichen, gesetzlichen oder aufgrund sonstiger verbindlicher Bestimmungen allgemeiner Art (insbesondere auch Betriebsvereinbarungen, sonstige schriftliche Vereinbarungen) bewirkten Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen ist TRUMMER berechtigt, die Preise im selben (prozentuellen) Ausmaß anzuheben, dies auch während eines laufenden Beschäftigungszeitraumes.

#### **IV. Vertragsabschluss und Beendigung**

1. Der Vertragsabschluss zwischen TRUMMER und dem Beschäftigten kommt mit der Bestellung durch den Beschäftigten oder konkludent durch den Arbeitsantritt der Arbeitskraft rechtswirksam zustande. Vertragsinhalt ist der Inhalt des wechselseitig unterzeichneten Angebotes einschließlich dieser AGB.

2. Bei einer unbefristeten Überlassung kann der Überlassungsvertrag von beiden Parteien zu folgenden Fristen und Terminen schriftlich gekündigt werden:

Innerhalb des 1. Überlassungsmonats 2-wöchentlich, danach unter Einhaltung einer Rückstellfrist von 4 Wochen jeweils zum 15. und Monatsletzten.

3. Für den Fall, dass der Beschäftigte Zahlungen nicht oder verspätet leistet, ist TRUMMER berechtigt, den Überlassungsvertrag unter Setzung einer 3-tägigen Nachfrist mit sofortiger Wirkung zu beenden ohne weitere Leistungen an den Beschäftigten erbringen zu müssen. Schadenersatzansprüche gegen TRUMMER hieraus sind ausgeschlossen.

4. TRUMMER ist zum sofortigen Vertragsrücktritt bzw. wahlweise zur Umstellung der Geschäftsverbindung in ein Bargeschäft (Zug um Zug) berechtigt, wenn über das Vermögen des Beschäftigten ein gerichtliches

Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. wenn Umstände für eine drohende Insolvenz erkennbar sind.

#### **V. Beschäftigungszeitraum**

Als Arbeitsbeginn gilt, der in der Bestellung angeführte bzw. der von TRUMMER bestätigte Termin, welcher für den Beschäftigten bindend ist. Im Falle der Nichtbeschäftigung zu dem angegebenen Termin sind vom Beschäftigten die vereinbarten Stundensätze bis zu einer anderweitigen Beschäftigung zu entrichten, maximal für die Dauer von 6 Wochen. Als letzter Arbeitstag gilt der in der Bestellung genannte Termin, bei offener Einsatzdauer gilt während des 1. Überlassungsmonats der auf den Eingang der schriftlichen Rückstellung der überlassenen Arbeitskraft 14. Arbeitstag als letzter Arbeitstag. Nach dem ersten Überlassungsmonat gilt unter Einhaltung der vereinbarten Rückstellfrist von 4 Wochen der jeweilige 15. oder Monatsletzte als letzter Arbeitstag.

#### **VI. Beschäftigterpflichten**

1. Der Beschäftigte hat TRUMMER über Streik und Aussperrung unverzüglich zu informieren und eingesetzte Arbeitskräfte zurückzustellen, wobei diesbezügliche Kosten für die ausgefallenen Arbeitsstunden vom Beschäftigten zu tragen sind. Keinesfalls dürfen überlassene Arbeitskräfte als Streikbrecher eingesetzt werden.

2. Der Beschäftigte ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerschutzG, das AÜG, das AZG zu beachten. Verletzt der Beschäftigte gesetzliche Bestimmungen, so hält dieser TRUMMER für allfällig daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos.

3. Der Beschäftigte ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und sichere Werkzeuge, Ausrüstung, Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

4. Dem Beschäftigten steht hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte die Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht zu. Er wird die Arbeitskräfte in die Handhabung der Geräte und

Maschinen einschulen und unterweisen.

5. Der Beschäftigte verpflichtet sich, TRUMMER bei Abschluss des Überlassungsvertrages über den im Beschäftigterbetrieb geltenden Kollektivvertrag, allfällige Betriebsvereinbarungen und alle sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, wie insbesondere auch Betriebsvereinbarungen, sonstige schriftliche Vereinbarungen über das Entgelt im Beschäftigterbetrieb, über Akkord-, Prämienarbeit- und Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen allgemeiner Art, zu informieren sowie alle sonstigen nach gesetzlichen Bestimmungen nötigen Informationen, insbesondere auch aufgrund des AÜG, des NSchG und der NachtschwerarbeitsVO, zu erteilen. Der Beschäftigte verpflichtet sich, TRUMMER allfällige Änderungen dieser Umstände auch während einer Überlassung unverzüglich mitzuteilen. Der Beschäftigte haftet für die Richtigkeit dieser Angaben. Unterlässt der Beschäftigte eine dieser Mitteilungen oder ist eine solche unzutreffend, hat er TRUMMER allfällige sich daraus ergebenden Nachteile zu ersetzen.

6. Sollte der Beschäftigte Weiterbildungsmaßnahmen setzen und die überlassene Arbeitskraft dadurch eine höhere Qualifikation erlangen, wird der Beschäftigte TRUMMER darüber umgehend informieren. TRUMMER ist in diesem Fall berechtigt, das den Verrechnungssatz entsprechend der erlangten Qualifikation ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation in demselben prozentuellen Ausmaß wie die Erhöhung des Entgelts für die höher qualifizierte Arbeitskraft anzupassen. Unterlässt der Beschäftigte eine solche Verständigung, hat er TRUMMER alle daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen.

7. TRUMMER behält sich vor, dass Stunden, welche die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Stundenverpflichtung unterschreiten, bei Auftragsbeendigung zur Verrechnung gebracht werden müssen, sofern diese nicht vom überlassenen Mitarbeiter eingearbeitet werden können.

## **VII. Haftung und Gewährleistung**

1. TRUMMER trifft keinerlei Haftung für aufgrund oder anlässlich der Arbeitsausführungen der überlassenen Arbeitskraft allenfalls entstehende Schäden. Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. TRUMMER haftet

nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Arbeitsgeräten, Fahrzeugen etc. des Beschäftigten.

2. Vor der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftigte zu prüfen, ob die überlassene Arbeitskraft die erforderliche Berechtigung oder Bewilligung besitzt. Unterlässt der Beschäftigte diese Überprüfung, sind Ansprüche gegen TRUMMER ausgeschlossen.

3. TRUMMER haftet nicht für Unterbleiben oder Verzögerung der Arbeitsleistung, insbesondere auch bei höherer Gewalt oder Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft. In diesen Fällen ist TRUMMER berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine andere Arbeitskraft zu überlassen. Schadenersatzansprüche gegen TRUMMER hieraus sind ausgeschlossen.

4. Die Arbeitskräfte sind unter Anweisung und Aufsicht des Beschäftigten einzusetzen. Bei einer mangelhaften oder unterlassenen Anweisung oder Überwachung der Arbeitskräfte ist eine Haftung oder Gewährleistung von TRUMMER ausgeschlossen.

5. Eine Haftung von TRUMMER ist jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt, sofern nicht ein Personenschaden vorliegt.

6. Der Beschäftigte haftet TRUMMER für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer vom Beschäftigten wahrzunehmenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erleidet. Etwaige Strafen, welche aus Gesetzesübertretungen beim Beschäftigten resultieren, sind von diesem zu tragen.

## **VIII. Arbeitsort**

Als Arbeitsort gilt die in der Bestellung genannte bzw. mit TRUMMER vereinbarte Arbeitsstätte. Bei Einsatz an einem anderen als dem vereinbarten Arbeitsort oder Einsätze außerhalb Österreichs, ist TRUMMER mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt des Arbeitsantritts der überlassenen Arbeitskraft schriftlich zu verständigen. Unterlässt der Beschäftigte eine solche Verständigung, hat er TRUMMER alle daraus wachsenden Nachteile zu ersetzen. TRUMMER ist der jederzeitige Zugang zu den Arbeitsorten, an welchen die überlassenen Arbeitskräfte beschäftigt werden, zu gewähren und zu ermöglichen.

## **IX. Zahlungsbedingungen**

1. Die Rechnungsstellung erfolgt durch TRUMMER monatlich aufgrund der von der überlassenen Arbeitskraft aufgezeichneten und vom Beschäftiger oder seinen Gehilfen vor Ort mindestens monatlich bestätigten und übermittelten Zeiterfassungsprotokolle. Werden die Stunden nachweise vom Beschäftiger oder seinen Gehilfen nicht abgezeichnet oder übermittelt, ist TRUMMER berechtigt die Aufzeichnungen der überlassenen Arbeitskraft heranzuziehen.
2. Die überlassene Arbeitskraft ist nicht berechtigt, Zahlungen im Namen von TRUMMER entgegenzunehmen.
3. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum an das auf der Rechnung angegebene Konto. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verrechnet. Für den Fall, dass Zahlungen auf ein anderes als das in der Rechnung genannte TRUMMER Konto geleistet werden, wirken diese Zahlungen nicht schuldbefreiend.
4. Zur Vornahme von Abzügen bzw. Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Beschäftiger nicht berechtigt. Wechselzahlungen werden von TRUMMER nicht akzeptiert.
5. Für den Fall, dass der Beschäftiger Zahlungen nach erfolgter zweimaliger Mahnung, nicht oder verspätet leistet, ist TRUMMER berechtigt, den ausstehenden Betrag ohne weitere Information an den Beschäftiger einem Inkassobüro oder Rechtsanwalt zur weiteren Forderungsbetreibung zu übergeben, wobei die hierbei entstehenden Kosten vom Beschäftiger zu tragen sind.
6. Es obliegt ausschließlich TRUMMER, für den Fall, dass der Beschäftiger Zahlungen nicht oder verspätet leistet, neue Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren. Ein Anspruch des Beschäftigers auf Vereinbarung neuer Zahlungsmodalitäten besteht nicht.
7. Ist der Kunde im Zahlungsverzug ist TRUMMER berechtigt seine Mitarbeiter vom Beschäftiger abzuziehen wobei der Beschäftiger daraus resultierend keine Forderungen oder Schadenersatzansprüche ableiten kann.

## **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für die Überlassung und Zahlung ist der Unternehmenssitz von TRUMMER, dies auch dann, wenn die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskraft vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen TRUMMER und dem Beschäftiger aus und/oder in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ist das für den Gerichtssprengel des Unternehmenssitzes Trummer Medirent GmbH & Co KG A-8041 Graz jeweils sachlich zuständige Gericht.
3. TRUMMER und Beschäftiger vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, auch wenn der Ort des Arbeitseinsatzes im Ausland liegt.

## **XII. DATENSCHUTZ nach DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)**

TRUMMER weist den Beschäftiger darauf hin, dass die an den Beschäftiger übermittelten personenbezogenen Personaldaten vom Beschäftiger ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Vertrages mit TRUMMER und zur Erfüllung der dem Beschäftiger daraus entstehenden gesetzlichen Pflichten verarbeitet werden dürfen. Sollte der Beschäftiger das Angebot nicht annehmen oder sonst kein Vertrag zustande kommen oder der Vertrag beendet werden, hat der Beschäftiger die Daten unverzüglich zu löschen, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungs- oder Sperrfristen mehr entgegenstehen.

Eine anderweitige Verwendung, insbesondere die Speicherung der Daten länger als unbedingt notwendig, direktes Kontaktieren des Personals oder Weiterleitung der Daten an Dritte, ist untersagt.

Übermittelte Lichtbilder von überlassenen Arbeitskräften dürfen vom Beschäftiger nur gespeichert und anderweitig verarbeitet werden, wenn dies für den Einsatz der betreffenden Arbeitskraft notwendig ist. Dies ist vor allem für die Ausstellung von Baustellenausweisen und für die Abwicklung sonstiger Zutrittssysteme der Fall. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung hält der Beschäftiger TRUMMER schad- und klaglos.

### **XIII. Besondere Bedingungen**

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsparteien die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

---

Das aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendete generische Maskulin schließt gleichermaßen Frauen und Männer ein.